



**Sportverein Vaihingen 1889 e.V.**

# **Vereinssatzung**



# Sportverein Vaihingen 1889 e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1889 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Vaihingen 1889 e.V.“. Er setzt die Tradition der aufgelösten Vereine Turnverein Vaihingen 1889, Sportverein Spartania 1901, Turnerbund Vaihingen 1919, Turn und Sportverein Vaihingen 1921 und Sportvereinigung Vaihingen 1937 fort.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Vaihingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nummer: VR 31) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind „Rot-Weiß“.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen, Gesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine).



## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Präsidiums, das diese Aufgabe auch einem einzelnen Präsidiumsmitglied übertragen kann. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.
- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium festgelegt.
- (5) Personen, die sich um den Verein und die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses bei der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.



## §6 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, ausgenommen Ehrenmitglieder.
- (2) Vom Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Mit Begründung der Mitgliedschaft kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (4) Aus besonderem Anlass oder zu bestimmtem Zweck kann die Mitgliederversammlung Dienstleistungen, die von den ordentlichen Mitgliedern zu erbringen sind, sowie Umlagen bis zu einer Höhe von höchstens 100.-€ im Jahr beschließen.
- (5) Der Hauptausschuss kann auf Antrag der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge beschließen. Die Sätze 2 und 3 des § 6.2 gelten entsprechend.
- (6) Auf Antrag können Beiträge und Umlagen durch Beschluss des Präsidiums gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (8) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium festgesetzt.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegen steht.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Vereins sportlich betätigen, sofern die fachlichen Belange der Abteilungen dies gestatten.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der mit dem Präsidium getroffenen Vereinbarung bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilungen von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Schulausbildung, Studium etc)



# Sportverein Vaihingen 1889 e.V.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer a-c nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Mitglieds und können dem Verein nicht entgegengehalten werden.

- (6) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und telekommunikativen sowie elektronischen Medien zu.

## § 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Hauptausschuss
  - (c) das Präsidium
- (2) Der Hauptausschuss kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Hauptausschuss berufen werden.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Hauptausschusses, der besonderen Vertreter und der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen zum Ersatz des in Wahrnehmung Ihrer Pflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so können sie von dem Verein Ersatz ihrer zur Abwehr der Ansprüche erbrachten Aufwendungen sowie Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (4) Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Hauptausschuss. Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen; maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle – aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz - für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.



# Sportverein Vaihingen 1889 e.V.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten Geschäftsführung durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen, oder auf telekommunikativen Wege unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
  - d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers und Wahl der übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Bestätigung der Wahlen der Abteilungsleiter, des Vereinsjugendleiters und des Vereinsjugendsprechers
  - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Umlagen und Dienstleistungspflichten gemäß § 6
  - h) Beratung und Beschlussfassung über vom Präsidium aus seinem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Verschmelzung, Aufspaltung und Auflösung des Vereins; sie bedarf jeweils einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen
  - j) Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- (4) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich mit Begründung einzureichen. Über später eingehende Anträge kann nur beraten und entschieden werden, wenn deren Dringlichkeit mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu enthalten hat und das vom Schriftführer und vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten Geschäftsführung zu unterschreiben ist.
- (8) Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; hierzu ist es verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium verlangt wird.



## § 10 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums
  - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
  - c) der Vereinsjugendsprecher
  - d) die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 8 Abs. 2
  - e) der Kinderturnwart
  - f) bis zu drei Beisitzer - für besondere Aufgaben -
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden, mit Ausnahme des Geschäftsführers und die Abteilungsleiter, die von den Abteilungsversammlungen gewählt werden, des Vereinsjugendleiters und des Vereinsjugendsprechers, deren Wahl durch die Jugendvollversammlung erfolgt, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung neu gewählt hat.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Hauptausschusses kann dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen.
- (4) Sitzungen des Hauptausschusses sind vom Präsidenten oder des Vize-Präsidenten Geschäftsführung bei Bedarf, jedoch mindestens vier Mal im Jahr, schriftlich oder auf telekommunikativen Wege unter Einhaltung einer Frist von mind. 14 Tagen einzuberufen. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse gilt § 9.7 entsprechend.
- (5) Dem Hauptausschuss obliegt die Beschlussfassung über:
  - a) den Haushaltsplan
  - b) die Ordnungen des Vereins soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
  - c) die Gründung und Auflösung von Abteilungen, Spiel- und Startgemeinschaften
  - d) die Genehmigung der Abteilungsordnungen und der Jugendordnung
  - e) die Erhebung und Aufhebung von Abteilungsbeiträgen (§ 6.5)
  - f) alle geselligen und sportartübergreifenden Veranstaltungen des Vereins
  - g) die Bezahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 8.4
  - h) den Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten an die Mitgliederversammlung
  - i) den Ausschluss von Mitgliedern



## §11 Präsidium

- (1) Das Präsidium bilden:
  - a) der Präsident
  - b) der Vize-Präsident Geschäftsführung
  - c) der Vize-Präsident Sportentwicklung
  - d) der Vize-Präsident Finanzen
  - e) der Vize-Präsident Kommunikation und Marketing
  - f) der Vize-Präsident Liegenschaften
  - g) der Schriftführer
  - h) der Vereinsjugendleiter
  - i) der Geschäftsführer mit beratender Stimme
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident Geschäftsführung, der Vize-Präsident Sportentwicklung und der Vize-Präsident Finanzen.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (3) Das Präsidium erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens; im übrigen ist es für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten Geschäftsführung schriftlich oder auf telekommunikativen Wege unter Einhaltung einer Frist von mind. einer Woche einzuberufen. Die Tagesordnung braucht nicht mitgeteilt zu werden. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Präsidiums gilt § 9.7 entsprechend.

## § 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein verschiedene Ordnungen (z. B. Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung).

## § 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet.
- (2) Bei den Abteilungen werden Abteilungsausschüsse gebildet. Ihnen obliegt die Leitung der Abteilung.
- (3) Die Abteilungsausschüsse bestehen aus
  - a) dem Abteilungsleiter
  - b) dem Stellvertreter
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Jugendleiter
  - e) und weiteren Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben zu übertragen sind.





# Sportverein Vaihingen 1889 e.V.

Außerdem wählt die Abteilungsversammlung zwei Kassenprüfer, die dem Abteilungsausschuss nicht angehören dürfen. § 16 findet entsprechende Anwendung.

- (4) Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- (5) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel und die von Ihnen erwirtschafteten Einnahmen selbstständig. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß von den Abteilungen zu verbuchen. Die Kassenführung kann jederzeit vom Vize-Präsident Finanzen und/oder Vize-Präsident Geschäftsführung geprüft werden.
- (6) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung einen Haushaltsplanentwurf und dem Präsidium spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- (7) Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (8) Sie dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen einmaliger Schuldverhältnisse und nur bis zu einem Umfang von 1000 Euro im Einzelfall und dies nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen; insofern ist Ihre Vertretungsmacht beschränkt.
- (9) Die von den Abteilungen verwalteten Finanzmittel sowie das von Ihnen verwaltete Vermögen sind Eigentum des Vereins.
- (10) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die zu den Bestimmungen der Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.

## § 14 Strafbestimmungen

Der Hauptausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß § 5 Abs. 3

## § 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die dem Hauptausschuss nicht angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidium berichten.



# Sportverein Vaihingen 1889 e.V.

- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des Öffentlichen Rechts oder eines gemeinnützigen Vereins zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 17 Verschmelzung und Aufspaltung

- (1) Ein Verschmelzungs- und/oder Aufspaltungsbeschluss kann in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist.
- (2) Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.